

zugkarren auch die Zugkraft, angegeben sind. An den Anhänger ist ein Hinweis auf die höchstzulässige Nutzlast anzubringen.

B. Führung von Elektrokarren

§ 63

(1) Mit der Führung von Elektrokarren dürfen nur hierfür geeignete Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind, betraut werden. Sie sind vorher in der Führung von Elektrokarren auszubilden und müssen ihre Fertigkeit im Fahren nachgewiesen haben, bevor sie von der Betriebsleitung als Elektrokarrenfahrer bestätigt werden.

(2) Dem Fahrer ist von der Betriebsleitung eine Dienstanweisung gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen. Die Fahrer sind zur gewissenhaften Beachtung dieser Arbeitsschutzbestimmung und der Dienstanweisung anzuhalten. Bei grob fahrlässigem Verhalten und wiederholten Verstößen gegen die Arbeitsschutzbestimmung oder die Dienstanweisung ist dem Elektrokarrenfahrer die Fahrerlaubnis zu entziehen.

(3) Der Fahrer erhält einen Ausweis, den er stets mit sich zu führen hat; außerdem erhält er ein Abzeichen, das im Betrieb sichtbar zu tragen ist. Bei Benutzung öffentlicher Straßen ist eine Fahrerlaubnis erforderlich, welche durch die Verkehrspolizei erteilt wird.

(4) Frauen dürfen Elektrokarren nur führen, wenn sie ihre Eignung hierfür durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen.

(5) Schwangere dürfen bereits bei Eintritt der Schwangerschaft nicht mehr als Elektrokarrenfahrer beschäftigt werden. Das gleiche gilt für stillende Mütter.

C. Verhalten im Betriebe

§ 64

(1) Elektrokarren dürfen nur die von der Betriebsleitung ausdrücklich damit beauftragten Personen fahren.

(2) Der Fahrer hat durch Abziehen des Schaltschlüssels zu verhindern, daß Unbefugte den Karren in Betrieb setzen.

§ 65

Elektrokarren sind vor ihrer Benutzung auf ihren ordnungsmäßigen Zustand, besonders auch auf Unfallsicherheit, zu prüfen. Mängel sind sofort zu beseitigen oder dem für die Leitung Verantwortlichen anzuzeigen. Schadhafte Karren dürfen nicht benutzt werden. Änderungen an Karren und Batterien dürfen nur die von der Betriebsleitung hierzu bestimmten Personen vornehmen.

§ 66

(1) Der Elektrokarrenfahrer darf als Beifahrer nur die von der Betriebsleitung ausdrücklich dazu bestimmte Person mitnehmen.

(2) Andere an dem jeweiligen Transport beteiligte Belegschaftsmitglieder (z. B. Auflader), dürfen mit Zustimmung des Aufsichtführenden dann mitfahren, wenn ein sicheres Sitzen und Festhalten möglich ist.

Die ausschließliche Beförderung von Personen ist unzulässig.

(3) Personen mitfahren zu lassen, um das Ladegut gegen Herabfallen oder Umstürzen zu sichern, ist verboten.

(4) Während der Fahrt muß der Beifahrer die zu seiner Sicherheit angebrachten Einrichtungen (Festhaltebügel, festen Sitz mit Haltevorrichtung) benutzen. Das Mitfahren auf beladenen Karren ist nur dann zulässig, wenn ein sicheres Sitzen gewährleistet ist, oder der Festhaltebügel uneingeschränkt benutzt werden kann.

(5) Verboten ist,

- a) die Beine seitlich über den Karrenrand herunterhängenzulassen;
- b) auf der Karrenplattform frei zu stehen;
- c) während der Fahrt auf-, ab- und überzusteigen;
- d) Kinder mitzunehmen.

§ 67

(1) An Wegekrenzungen, Torausfahrten, Gleisübergängen^{*}, Kurven und sonstigen unübersichtlichen Stellen muß besonders vorsichtig und unter Abgabe von Warnsignalen gefahren werden.

(2) Bei Dunkelheit und Nebel ist die Beleuchtung einzuschalten.

(3) Beim Befahren unebenen Geländes sind Vorlegeklötze mitzunehmen und ist der abgekuppelte Anhänger gegen Abrollen zu sichern.

§ 68

Mit Elektrokarren Schienenfahrzeuge zu verschieben oder Wagen anderer Art zu drücken, ist verboten.

Das Verbot gilt nicht für Schlepper und für solche Elektrokarren, die für diese Zwecke gebaut sind.

§ 69

Die Bedienungsvorschriften des Fahrzeugherstellers sind zu beachten.

V. Inkrafttreten

§ 70

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter

Staatssekretär

^{*} Die Fahrbahn für Elektrokarren bei Gleisübergängen muß mit der Schienenoberkante bündig verlaufen.